

**Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten  
mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung)  
vom 04.12.2013**

Auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehrs geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bereiche der Gemeinde Reit im Winkl, die auf dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarten Nr. 1 bis Nr. 3 mit Farbmarkierung umrandet dargestellt sind. Die Grundstücke die innerhalb der markierten Bereich liegen, sind von der Fremdenverkehrssatzung erfasst

Die Plankarten Nr. 1 bis 3 (Maßstab 1:2.500) sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Genehmigungspflicht**

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz)
  2. Wohnungs- oder Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz)
  3. und von Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)
- dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 BauGB.

**§ 3  
Anzahl der Wohneinheiten**

Im Geltungsbereich der Satzung sind je Wohngebäude nur 2 Wohneinheiten zulässig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 17.12.2008 außer Kraft.

Reit im Winkl, 04.12.2013

Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

